

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz Fleethörn 29-31 24103 Kiel Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 14.06.2024 Mein Zeichen: Meine Nachricht vom: /
17. Juli 2024
IZG-Antrag ./. Land Schleswig-Holstein wegen geplanter Schutzgebietsausweisungen in der Ostsee
Sehr geehrter ,
unter Bezugnahme auf den Antrag Ihrer Mandantschaft vom 14. Juni 2024 ergeht auf der Grundlage des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBI. SchlH. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2022 (GVOBI. SchlH. S. 285) – im Folgenden: IZG-SH – die nachfolgende Entscheidung:
 Der Antragsteller wird hinsichtlich seines Informationsbegehrens in dem unter Ziffer II. 2. ersichtlichen Umfang gem. § 5 Absatz 1 Satz 3 IZG-SH auf eine andere, leicht zugängliche Art des Informationszugangs verwiesen.
2. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
Der Bescheid ergeht gebührenfrei.
Begründung:
I.
Mit dem oben bezeichneten Antrag begehren Sie für (im Folgenden: Antragsteller) Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH).

Sinngemäß beantragen Sie für den Antragsteller Zugang zu sämtlichen Unterlagen im Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (im Folgenden: MLLEV), die den im "Aktionsplan Ostseeschutz 2030" vorgesehenen Schutzgebietsausweisungen zu Grunde liegen. Dem Antrag nach bezieht sich dies insbesondere auf die geplanten drei marinen Naturschutzgebiete, "Schlei bis Gelting", "südliche Hohwachter Bucht", "westlich Fehmarn" sowie auf die geplante Intensivierung des Schutzes von Teilflächen der Natura 2000-Gebiete "Sagasbank", "Stoller Grund" und "Geltinger Bucht". Interesse besteht dem Antrag nach an sämtlichen, dem "Aktionsplan Ostseeschutz 2030" zugrundeliegenden Informationen betreffend den gegenwärtigen Zustand der Ostsee bzw. der geplanten Schutzgebiete, den mit den Schutzmaßnahmen angestrebten zukünftigen Zustand jener Gebiete und die zur Erreichung dieses Zustandes vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der fachlichen Bewertung über die Geeignetheit derselben und den aus diesen Informationen gezogenen Schlussfolgerungen respektive der auf dieser Basis getroffenen Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Begründungen.

Auf Ihren ursprünglichen Antrag vom 11. April 2024 erfolgte eine telefonische Rücksprache zwischen Ihnen und aus dem Leitenden Justiziariat des MLLEV. Hierbei wurde zum einen besprochen, dass aufgrund der Federführung im Rahmen des Konsultationsprozesses und des Umstandes, dass das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (im Folgenden: MEKUN) den Großteil der von dem Antragsteller begehrten Informationen vorhält, zunächst das MEKUN Ihren Antrag bescheidet und das MLLEV lediglich ergänzende Unterlagen durch einen eigenen Bescheid zur Verfügung stellt. Dies bestätigten Sie gegenüber dem MEKUN auch durch E-Mail 13. Mai 2024. Diese durch E-Mail an das MEKUN erteilte Zustimmung zu dem abgesprochenen Vorgehen der nachrangigen Bescheidung, haben Sie durch den oben bezeichneten Antrag vom 14. Juni gegenüber dem MLLEV widerrufen.

Im Rahmen von telefonischen Rücksprachen erklärten Sie (für alle IZG-Verfahren in allen Ressorts) für den Antragsteller, dass kein Interesse am Zugang zu personenbezogenen Daten von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern oder von Gutachterinnen und Gutachtern bestehe und insoweit Schwärzungen vorgenommen werden dürfen. Lediglich dann, wenn die Informationen exponierte Personen beträfen, bestünde für Ihre Mandantschaft ein Informationsinteresse.

Entsprechend dem Antragsbegehren wurden Unterlagen im MLLEV aus der Abteilung 2 (Landwirtschaft), Abteilung 3 (Nachhaltige Landentwicklung) und aus dem Leitungsbereich des MLLEV (inklusive der Koordinierungsstelle) gesichtet und bewertet.

Mit E-Mail vom 15. Juli 2024 teilte ich Ihnen mit, dass ich die Frist zur Erteilung der Auskünfte gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 IZG-SH bis zum 17.07.2024 verlängere. Begründet habe ich dies damit, dass die Sichtung der vorhandenen Unterlagen sowie der technische Aufwand für die Schwärzung der in den Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten aufgrund des Umfangs erheblich mehr Zeit in Anspruch nimmt als ursprünglich angenommen. Zudem zeigte sich dabei auch, dass eine abschließende interministerielle Abstimmung zwischen den beteiligten Ressorts erforderlich war, um zu klären, welche Inhalte der Vertraulichkeit der Beratung unterfallen.

II.

Wie bereits durch Zwischennachricht vom 05. Juli 2024 mitgeteilt, haben wir Ihr Schreiben aufgrund der vorgenommenen Konkretisierungen im Vergleich zu Ihrem ursprünglichen Antrag als neuen Antrag auf Informationszugang nach § 4 Absatz 1, 2 Satz 2 IZG SH gewertet. Denn nachdem Sie mitgeteilt hatten, dass Sie am zunächst vereinbarten Vorgehen nicht weiter festhalten wollen, hatten Sie Ihren Antrag zudem dahingehend konkretisiert, dass Sie um Herausgabe der Informationen baten, die Sie nicht vom MEKUN erhalten werden und nur Interesse an einem Teil personenbezogener Daten haben. Dies stellt sich im Vergleich zum ursprünglichen Antrag als wesentlich abweichendes Antragsbegehren dar. Eine derartig umfassende Konkretisierung des Antragsbegehrens unter gleichzeitiger Änderung des Antragsbegehrens begründet einen neuen Antrag auf Informationszugang. Dieser als neuer Antrag gewertete IZG-Antrag vom 14. Juni 2024 (eingegangen über das beBPo) wird hiermit beschieden.

1.

Nach § 3 Satz 1 des IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, sofern keine Ablehnungsgründe gemäß der §§ 9 oder 10 IZG-SH – aufgrund des Schutzes entgegenstehender öffentlicher oder privater Interessen – bestehen.

Die Erfüllung Ihres Informationsbegehrens erfolgt nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 Satz 1 IZG-SH. Danach hat die in Anspruch genommene Stelle der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, Kopien, auch durch Versendung zur Verfügung zu stellen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Insoweit ist bereits einleitend klarzustellen, dass Ihr Informationsbegehren nicht die gesamten Vorgangsakten des MLLEV umfasst, sondern sich – entsprechend der Formulierung Ihres Antrages, vgl. hierzu II. 2. – auf ausgewählte Inhalte eben derer erstreckt. Wegen der Einzelheiten der selektierten Unterlagen und Informationen (inklusive Ablehnungsgründe) wird auf die nachstehenden Ausführungen und die Anlage verwiesen.

2.

a)

Nach Auslegung des Antragsbegehrens, wonach Sie für Ihre Mandantschaft Informationen begehren, die in irgendeiner Art und Weise kausal für den Kabinettsbeschluss zum "Aktionsplan Ostseeschutz 2030" geworden sind und die in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Zustand der Ostsee bzw. der geplanten Schutzgebiete, den mit den Schutzmaßnahmen angestrebten zukünftigen Zustand jener Gebiete und die zur Erreichung dieses Zustandes vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der fachlichen Bewertung von deren Geeignetheit und den aus diesen Informationen gezogenen Schlussfolgerungen respektive auf dieser Basis getroffenen

Beschlüssen einschließlich der jeweiligen Begründungen stehen, sind folgende Vorgänge und die dazugehörigen Dokumente schon nicht Gegenstand Ihres Antrags auf Informationszugang, da diese keine Auswirkungen auf den Entscheidungsprozess hinsichtlich der vorgesehenen Schutzgebietsausweisungen hatten:

- Organisatorische Unterlagen (wie Teilnahmeabsprachen zu Terminen, Workshops u.Ä., Einladungsmails und Teilnahmebestätigungen),
- Bestimmte Akten- bzw. Vorgangsinhalte, soweit es sich um
 - interne Weiterleitungsmails mit Beauftragung zur Beantwortung,
 - nicht abgeschlossene Arbeitsfassungen,
 - interne Arbeitsaufträge zur Erstellung oder Bewertung/ Auswertung von Dokumenten – soweit diese für den Entscheidungsprozess nicht erheblich waren –
 - Rücksprachen im Rahmen fachlicher Beurteilungen innerhalb des MLLEV (insbesondere zwischen den jeweiligen Fachreferenten), soweit es sich noch nicht um finale Ergebnisse einer Prüfung handelt, sowie
 - lediglich (bspw. wegen anderer Ressortzuständigkeit) zur Kenntnisnahme erfolgte Übersendungen von Unterlagen [wie bspw. Schreiben (Stellungnahmen, offene Briefe, Positionspapiere etc.) von Verbänden (LSV, BUND SH, NABU etc.)]

handelt,

- Sachstände und Sprechzettel für Sitzungen des Landtages, der Ausschüsse des Landtages, des Koalitionsarbeitskreises, Kleine Anfragen und Antworten oder reinen Informationsveranstaltungen,
- Eigene Pressemeldungen des MLLEV (aber auch anderer Ressorts), sowie sonstige Presseartikel, die gespeichert wurden (bspw. Presseerklärungen von MdL, allerhand Berichte in öffentlichen Zeitungen oder Fachzeitschriften),
- Unterlagen zu IZG-Antragsverfahren anderer Antragsteller (bspw. in Bezug auf bestimmte Gutachten),
- Terminvorbereitungen für sämtlich durch M, St oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung wahrgenommene Termine im Rahmen des Konsultationsprozesses, mit Ausnahme eben derer, die zum Entscheidungsprozess von Minister Schwarz und Staatssekretärin Benett-Sturies beigetragen haben und
- Unterlagen, die nach Kabinettsbeschuss über den "Aktionsplan Ostseeschutz 2030" (somit nach dem 19. März 2024) entstanden sind.

Darüber hinaus werden mit diesem Bescheid keine Unterlagen oder Informationen herausgegeben, die bereits durch die gleichartigen IZG-Bescheide des MEKUN oder der Staatskanzlei herausgegeben worden sind, sowie die Unterlagen, die bereits auf andere Weise öffentlich gemacht wurden. Hierrunter fallen insbesondere die umfassenden

Unterlagen zum Konsultationsprozess des MEKUN, da insoweit das MEKUN die Federführung inne hatte und dort die entsprechenden Verwaltungsvorgänge geführt und bereits an den Antragsteller durch Bescheid des MEKUN vom 08. Juli 2024 übermittelt wurden. Nicht hierrunter fallen die internen Evaluations-Vermerke des MLLEV zu Teilnahmen an Workshops des Konsultationsprozesses, soweit hiermit die Hausleitung des MLLEV über den Stand und die Ergebnisse der Workshops unterrichtet wurde.

Daneben fallen unter die nicht erneut herauszugebenden Unterlagen auch bereits veröffentlichte Gutachten und sonstige fachliche Grundlagen. Neben der E-Mail von (MEKUN) vom 24. April 2024, in der Ihnen die Links zu bereits veröffentlichten Unterlagen mit den wesentlichen fachlichen Grundlagen zum Ostseeschutz übersandt wurden, verweise ich insoweit auch auf die entsprechenden Ausführungen (unter Ziffer IV. C.) im Bescheid des MEKUN vom 08. Juli 2024.

Bezüglich der durch das MLLEV mitgestalteten Sachvorbereitung für den Jour Fixe von Ministerpräsident Günther und Minister Schwarz am 18. Juli 2023 verweise ich auf die Anlage 2 zum gleichartigen Bescheid der Staatskanzlei vom 12. Juli 2024.

Insoweit stehen dem Antragsteller gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 IZG-SH die begehrten Informationen bereits auf andere, leicht zugängliche Art und in ausführlicherer Form durch die Bescheide des MEKUN vom 08. Juli 2024 und der Staatskanzlei vom 12. Juli 2024 zur Verfügung.

3.

Entsprechend Ihrem Informationsbegehren werden dem Antragsteller demnach die in der Anlage zusammengeführten Unterlagen und Akteninhalte zur Verfügung gestellt.

4.

a)

Im Übrigen weise ich den Antrag auf weitergehende Unterlagen und Informationen, die dem Antragsbegehren unterfallen und über die das MLLEV verfügt, ab, da insoweit die Ablehnungsgrund aus § 9 Absatz 1 Nummer 3 IZG-SH der Herausgabe entgegensteht. Hiernach ist die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen geschützt.

Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass aufgrund der politischen Relevanz und der interministeriellen Betroffenheit die relevanten Entscheidungsprozesse auf der Ebene des Ministerpräsidenten mit seinen Ministerinnen und Ministern sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretären erfolgten. Unabhängig von dem Umstand, dass diese vertraulichen Gespräche innerhalb der Landesregierung oder auch mit Mitgliedern des Landtages oder Fraktionen (im Rahmen von Lenkungsgruppen, GAK oder FAK) regelmäßig nicht Gegenstand von verakteten Verwaltungsvorgängen sind (jedenfalls lediglich im Ausnahmefall in den Fachressorts), unterliegen diese Gespräche – soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart oder beschlossen worden ist – der Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen.

Durch § 9 Absatz 1 Nummer 3 IZG-SH wird der freie unbefangene Meinungsaustausch der informationspflichtigen Stelle geschützt. Die Vertraulichkeit kann auch dann zu wahren sein, wenn die eigentlichen Beratungen abgeschlossen sind und ein Beratungsergebnis feststeht. Insoweit sollen nachteilige Vorwirkungen auf zukünftige Beratungen verhindert werden. Mithin entfällt der Schutz nicht immer mit dem Abschluss der Beratungen.¹ Je näher die Beratung der Ebene der Staatsleitung ist und je mehr es die "abschließenden Etappen" des Entscheidungsprozesses betrifft, desto schutzwürdiger ist die Vertraulichkeit von Beratungen. Betrifft das Informationsbegehren den Kernbereich der Exekutive, der in einem grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung besteht², so muss das Informationsinteresse regelmäßig hinter dem Geheimhaltungsinteresse zurücktreten. Mit den regierungsinternen Gesprächen und in der Regel auch den die Letzt-Entscheidung vorbereitenden Kabinettsvorlagen wird der eigentliche Beratungsprozess im Bereich der Gubernative in Gang gesetzt. Mithin ist der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen. Generell sind die Beratungen der Landesregierung vertraulich, vgl. § 26 GeschO LReg. Ein Zugang zu diesen Unterlagen würde Einblicke ermöglichen, wie der Vorschlag des vorlegenden Ministeriums aber auch Einwände anderer Ressorts und letztlich deren Hausleitungen aussah. Durch Abgleich mit dem Beratungsergebnis ließen sich insoweit auch Rückschlüsse auf den Verlauf der Beratungen ziehen. Das öffentliche Bekanntgabeinteresse an diesen Dokumenten tritt auch nach einer Abwägung hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung zurück. Zwar besteht auch ein großes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe zu Informationen zu dem Thema Schutzgebietsausweisungen in der Ostsee als ein das Land prägendes Gewässer und damit auch am Entscheidungsprozess im Bereich der Staatsleitung. Nichtsdestotrotz ist der Beratungsvorgang auf Ebene der Staatsleitung im Allgemeinen so gewichtig und im Hinblick auf zukünftig zu treffende Entscheidungen schützenswert, dass die Vertraulichkeit von Beratungen auch nach Abschluss derselben auf dieser Ebene Vorrang hat. Erst recht gilt dies auch für die Beratungen zum politischen Konzept "Aktionsplan Ostseeschutz 2030", da ein entsprechender Gesetzentwurf zu diesem Aktionsplan noch nicht vorliegt. Es wird mithin noch zu Befassungen und Abstimmungen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie des Kabinetts zu den Themen Ostseeschutz und Schutzgebietsausweisungen geben. Die Vorstellung des Aktionsplans ist eine Zwischenetappe auf dem Weg zur Umsetzung des geplanten Ostseeschutzes. Im Gesamten liegt somit aktuell noch ein laufender Beratungsvorgang zum Thema Ostseeschutz vor, zu dessen Schutz die Dokumente auf Ebene der Gubernative geheim zu halten sind. Zur weiteren Begründung (insbesondere der Zweckmäßigkeit des Schutzes der Beratung auf Ebene der Staatsleitung) wird auf die ausführlicheren und vor allem zutreffenden Ausführungen im IZG-Bescheid der Staatskanzlei unter Ziffer II. 3. a) verwiesen.

_

¹ vgl. zu dem Vorstehenden zum UIG des Bundes, welches auch wie das IZG-SH die EU-Richtlinie 2003/4/EG (Umweltinformations-RL) umsetzt, BVerwG, Urt. v. 2. 8. 2012 – 7 C 7.12, NVwZ 2012, 1619 (1621)

² vgl. BVerfGE Band 67, 100 (139)

b)

Daneben werden ebenfalls Unterlagen (insbesondere aus dem Leitungsbereich des MLLEV) unter Verweis auf den Ablehnungsgrund aus § 9 Absatz 2 Nummer 2 IZG-SH nicht herausgegeben, welche interne Mitteilungen abbilden, zu denen zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses kein Informationszugang zu gewähren ist. Um die Vertraulichkeit der oben genannten Beratungen abzusichern, müssen auch die internen Kommunikationsinhalte, die die Beratung unmittelbar vorbereiten, geheim gehalten werden. Die öffentliche Bekanntgabe von entsprechenden Unterlagen hätte nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungsgrundlage der Hausleitung und damit auch der Beratungen innerhalb der Staatsleitung, da auch durch deren Offenlegung der Beratungs- und Abwägungsvorgang im Vorfeld der Staatssekretärsbesprechungen und Kabinettssitzungen rekonstruierbar wäre. Überdies ist kein gesteigertes öffentliches Interesse an den Kommunikationsinhalten und den verworfenen Ideen und Konzepten im Laufe der Beratung erkennbar. Der Schutz der Beratungen auf Staatsleitungsebene kann nur abgesichert werden, wenn die interne Kommunikation zur Vorbereitung dieser Beratungen geheim bleibt. Das daraus folgende öffentliche Interesse an der Geheimhaltung der Unterlagen überwiegt das öffentliche Bekanntgabeinteresse aus den unter Ziff. II. 4. a) aufgeführten Erwägungen.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 3 IZG-SH i.V.m. § 2 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) vom 21. März 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 225), geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 89, 94). Von der Erhebung von Verwaltungskosten wird in diesem Einzelfall aus Gründen der Billigkeit abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 7 Absatz 2 IZG-SH i.V.m. den §§ 68 ff. VwGO kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fleethörn 29 – 31 in 24103 Kiel, Widerspruch erhoben werden.

Mit	freu	ndlicher	n Grüß	en
ινιιι	HEU	Hallollol	ı Orus	CII

gez.